

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle, auch zukünftige Lieferungen des Verkäufers an die Schiffsdieseltechnik Kiel GmbH (nachfolgend **SDT**) während der laufenden Geschäftsbeziehung.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, als SDT diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebotseinholung und Vertragsabschluss

- 2.1. SDT behält sich an den an den Verkäufer übergebenen technischen Angaben, Baubeschreibungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Informationen, auch in elektronischer Form, Eigentum und Urheberrechte vor. Diese und deren Inhalte dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen, nach Erledigung der Anfrage oder nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2. Ein Vertrag kommt ausschließlich aufgrund von schriftlich erteilten Aufträgen durch SDT zustande. Vorab mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge müssen durch SDT schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat die schriftlichen Aufträge und Bestätigungen von SDT seinerseits unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Sie ist unbedingt einzuhalten. Der Verkäufer gerät bei Nichteinhaltung auch ohne jede weitere Mahnung oder Aufforderung durch SDT in Verzug.
- 3.2. Für den Fall einer drohenden Nichteinhaltung eines Liefertermins hat der Verkäufer SDT unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Fall des Verzuges des Auftragnehmers stehen SDT die gesetzlichen Rechte zu.

4. Lieferung, Verpackung, Versandanzeige

- 4.1. Die Liefergegenstände sind DDP Incoterms 2010 am Werk SDT auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers zu liefern (Erfüllungsort). Der erfolgte Versand ist SDT am gleichen Tag in Textform mitzuteilen.
- 4.2. Erfolgt die Versendung aufgrund abweichender Vereinbarung auf Kosten und Risiko von SDT, hat der Auftragnehmer den Versand so rechtzeitig anzuzeigen, dass SDT entsprechende Transportversicherungen abschließen kann.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat allen Lieferungen einen detaillierten Packzettel beizufügen. Technische Prüf- und Abnahmezeugnisse müssen zeitgleich mit Eingang der Lieferung bei SDT übergeben werden.
- 4.4. Verpackung wird von SDT bei frachtfreier Rücksendung mit 2/3 des vom Verkäufer an SDT berechneten Betrages belastet.
- 4.5. Pfandgelder für leihweise überlassene Verpackung dürfen nicht als Bestandteil der Warenrechnung erscheinen, sondern sind gesondert in Rechnung zu stellen.

5. Gewährleistungsansprüche

- 5.1. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei offenkundigen Mängeln, soweit diese innerhalb von 10 Werktagen nach Anlieferung angezeigt werden.

- 5.2. Im Falle von Sach- und Rechtsmängel hat SDT die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, vorbehaltlich folgender Regelungen.
- 5.3. Verlangt SDT Nacherfüllung, hat der Verkäufer nach SDTs Wahl und für SDT kostenlos die Mängel zu beseitigen oder neu zu liefern.
- 5.4. Befindet sich der mangelhafte Liefergegenstand an Bord eines Schiffes oder in anderen großen Anlagen, hat der Verkäufer Nachbesserungen frei an Bord des Schiffes oder frei Standort der Anlage vorzunehmen.
- 5.5. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist SDT berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln nach Benachrichtigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten sofort selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer von SDT gesetzten, angemessenen Frist nicht nacherfüllt hat, die Nacherfüllung von vornherein verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für SDT unzumutbar ist.
- 5.6. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Liefergegenständen, die auf Schiffen eingebaut werden, mit der Ablieferung des Schiffes an den Kunden von SDT und bei Liefergegenständen, die in Maschinenanlagen eingebaut werden, mit der Inbetriebnahme der Anlage. Für andere Liefergegenstände gilt: Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Frist mit dieser, ansonsten bei Gefahrübergang.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Geht die Rechnung vor der Lieferung bei SDT ein, beginnt die Frist mit Eingang der Lieferung und, wenn vereinbart, erfolgter Abnahme.
- 6.2. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ist SDT berechtigt, 3 Prozent Skonto, bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen 2 Prozent Skonto in Abzug zu bringen.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten, Schadenersatz

- 7.1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Vertragsverhältnis mit SDT auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SDT.

8. Versicherung

- 8.1. Der Verkäufer hat während der Ausführung des Auftrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von EUR 525.000,00 für Sachschäden und in Höhe von EUR 105.000,00 für Bearbeitungsschäden zu unterhalten.
- 8.2. Das Bestehen der Versicherung ist SDT unaufgefordert vor Beginn der Lieferung nachzuweisen.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 9.1. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SDT.
- 9.2. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.